

„§7

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt zu Lasten des zentralen Haushalts. Die Finanzierung richtet sich nach den Weisungen der Sozialversicherung.“

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1972

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

Anordnung über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke

vom 24. November 1972

Zur Sicherung der hygienischen Mindestforderungen bei der Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma wird auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§1

Blutplasma darf zur Verarbeitung als Lebensmittel nur aus Blut von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen gewonnen werden.

§2

Die Inbetriebnahme einer Blutplasmagewinnungsanlage und die Blutplasmagewinnung sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Veterinärhygiene-Inspektion des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

§3

Die Anlagen zur Blutplasmagewinnung und die Betriebsräume müssen den Anforderungen an die Blutplasmagewinnungsanlagen und deren Betriebsräume entsprechen (Anlage 1).

§4

Die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma hat entsprechend den hygienischen Grundsätzen zur Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma zu erfolgen (Anlage 2).

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. November 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an die Blutplasmagewinnungsanlagen und deren Betriebsräume

1. Die Blutplasmagewinnungsanlagen sind in gesonderten Betriebsräumen innerhalb eines Schlachtbetriebes bzw. in dessen unmittelbarer Nähe unterzubringen. Diese Betriebsräume dürfen mit Räumen der Schlachtung von Tieren sowie der Verarbeitung und Lagerung von Schlachtprodukten und deren Vorstufen nur insofern in Verbindung stehen, als das für den unmittelbaren Transport der Blutgefäße und Blutplasmatransportbehälter notwendig ist.
2. Die Betriebsräume und technischen Einrichtungen der Blutplasmagewinnungsanlage haben allen Anforderungen zu entsprechen, die an Räume gestellt werden, die der Gewinnung und Herstellung von Lebensmitteln dienen.
3. Die Arbeitsmittel zur Blutplasmagewinnung, die Behälter, Zentrifugen, Leitungen und sonstigen Geräte müssen leicht zerlegbar, gut zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Reinigung und Desinfektion hat unmittelbar nach jedem abgeschlossenen Arbeitsprozeß, mindestens jedoch einmal an jedem Betriebstag zu erfolgen. X
4. Der Transport von Blutplasma hat in geschlossenen Gefäßen (Kannen, Kanistern, Fässern und dergleichen) zu erfolgen.
5. Die Reinigung und Desinfektion der Bluttransportgefäße haben nach jeder Benutzung zu erfolgen. Sie sind in einem gesonderten Raum durchzuführen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Hygienische Grundsätze zur Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma

1. Blutplasma muß innerhalb von 24 Stunden aus Blut gewonnen werden, das dem Standard TGL 87-4 'Schlachtblut' für die menschliche Ernährung entspricht und aus dem Schlachtbetrieb stammt, in dem sich die Blutplasmagewinnungsanlage befindet.
2. Blut sollte möglichst im schlachtwarmen Zustand, mindestens aber bei Temperaturen von 12 bis 20 °C zentrifugiert werden. Die Zahl der Umdrehungen der Zentrifuge ist so einzustellen, daß ein bernsteinfarbenes bis leicht rötliches Blutplasma gewonnen wird.
3. Blutplasma ist sofort nach der Gewinnung zu verarbeiten und/oder abzukühlen. Die Behandlung des Blutplasmas erfolgt nach der Qualitätsrichtlinie für Blutplasma*.
4. Zur Verbesserung der Haltbarkeit des Blutplasmas ist der Zusatz von 3 % Kochsalz zulässig.
5. Zu Blutplasma, das ausschließlich zu Trockenplasma verarbeitet werden soll, darf 2 % einer 25 %igen

* anzufordern von der Zentralen Bestellstelle für Standards beim Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postschließfach 140